

## Begründung

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. BK. 126

"Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp"

gemäß § 2a

in Verbindung mit §§ 12 und 13a Baugesetzbuch (BauGB)

(Entwurf Satzung, Stand 18.01.2023)



Stadt Bergkamen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen weiblich, männlich und divers. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Beschreibung des Planbereiches</b> .....	3
<b>2. Planungsrecht</b> .....	3
<b>3. Anlass und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</b> .....	4
<b>4. Städtebauliches Konzept</b> .....	6
<b>5. Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b> .....	7
<b>5.1 Art der baulichen Nutzung</b> .....	7
<b>5.2 Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise</b> .....	9
<b>5.3 Baugestalterische Festsetzungen</b> .....	10
<b>5.4 Anpflanzungsfestsetzungen</b> .....	10
<b>5.5 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen</b> .....	11
<b>6. Verkehrserschließung und Regenwasserbeseitigung</b> .....	11
<b>6.1 Verkehrliche Anbindung</b> .....	11
<b>6.2 Ruhender Verkehr</b> .....	12
<b>6.3 Öffentlicher Personennahverkehr</b> .....	12
<b>6.4 Verkehrsuntersuchung</b> .....	12
<b>7. Ver- und Entsorgung</b> .....	13
<b>7.1 Gas, Wasser, Strom, PV-Anlagen</b> .....	13
<b>7.2 Löschwasserversorgung</b> .....	13
<b>7.3 Abwasser- und Regenwasserableitung</b> .....	14
<b>8. Lärmemissionen: Lebensmittelvollsortimenter, Stellplätze und Verkehr</b> .....	14
<b>9. Boden/ Altlasten/ Kampfmittel</b> .....	15
<b>10. Umweltbelange/ Umweltverträglichkeitsvorprüfung</b> .....	18
<b>11. Klimaschutz/ Energieeffizienz</b> .....	20
<b>12. Sonstige Belange/Hinweise</b> .....	20
<b>13. Kosten</b> .....	21
<b>14. Städtebauliche Daten</b> .....	21
<b>15. Gutachten</b> .....	22

Verfasser: Architekturbüro Bieber, Hagener Str. 31, 44225 Dortmund

## 1. Beschreibung des Planbereiches

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. BK 126 "Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp", umfasst die Flurstücke 882, tlw. 890, tlw. 893, tlw. 895, 896, tlw. 898, tlw. 900, 901 und tlw. 904 in Flur 4, Gemarkung Bergkamen. Im Zuge des Neubaus des Vorhabens soll der Gehweg entlang der Geschwister-Scholl-Straße und Am Roggenkamp um ca. 50 cm verbreitert werden. Diese o.g. Flurstücke wurden bisher noch nicht ausparzelliert und sind nicht vollumfänglich Bestandteil des Geltungsbereiches. Der Geltungsbereich hat eine Flächengröße von rund 8.933 m<sup>2</sup>. Das Gebiet ist relativ eben, weist aber ein geringes Ost-Westgefälle von ca. 0,60 m Höhenunterschied auf. Das Plangebiet wird bislang als Nahversorgungsstandort genutzt. Die im Bestand vorhandene Fläche ist größtenteils versiegelt und in den Randbereichen mit Bodendeckern und Bäumen begrünt.

Die nördliche Grenze des Plangebietes wird durch eine öffentliche Grünfläche auf der Trasse des verrohrten Kuhbachs gebildet. Weiter im Norden grenzt an diese Grünfläche der Baumarkt der Firma Globus. Die dazugehörige Stellplatzanlage orientiert sich zur Geschwister-Scholl-Straße und wird von dieser erschlossen.

Die Westgrenze bildet die Geschwister-Scholl-Straße. Die Südgrenze ist die Straße Am Roggenkamp.

Im Osten grenzt das Plangebiet an das Flurstücks 883 in Flur 4, Gemarkung Bergkamen, in dem sich ein Fast-Fastfood-Restaurant mit Autoschalter befindet.

## 2. Planungsrecht

### Landesentwicklungsplan NRW / Regionalplan

Der Landesentwicklungsplan NRW legt Ziele und Grundsätze für den großflächigen Einzelhandel fest.

- Gemäß Ziel 6.5-1 dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO nur in regionalplanerisch festgelegten Allgemeinen Siedlungsbereichen festgesetzt werden.
- Gemäß Ziel 6.5-2 dürfen Sondergebiete für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen festgesetzt werden.
- Gemäß Ziel 6.5-3 dürfen durch die Darstellung und Festsetzung von Sondergebieten für Vorhaben im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit zentrenrelevanten Sortimenten zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Der Regionalplan des Regierungsbezirkes Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund, Westlicher Teil Dortmund - Kreis Unna - Hamm stellt das Plangebiet als "Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)" dar.

Der in Aufstellung befindliche neue Regionalplan Ruhr sieht im Änderungsbereich für das Plangebiet weiterhin die Festlegung als „Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ vor. Bis zum Inkrafttreten des Regionalplanes für das Ruhrgebiet gelten die bestehenden Regionalpläne.

Im Einzelhandelskonzept der Stadt Bergkamen wird der Standort als „Zentraler Versorgungsbereich Am Roggenkamp“ geführt. Die in Ziel 6.5-1 und 6.5-2 vorgegebenen landesplanerischen Kriterien sind damit erfüllt.

## Flächennutzungsplan

Der seit dem 02.07.2014 rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bergkamen stellt den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als „Gemischte Baufläche“ (M) dar. Zudem befindet sich der Geltungsbereich innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches. Die nördlich an das Plangebiet angrenzende



Quelle: Stadt Bergkamen (2014)

Grünverbindung „Kuhbachtrasse“ ist als öffentliche Grünfläche - Parkanlage auf der Trasse des unterirdischen Kuhbachs abgegrenzt. Oberhalb der öffentlichen Grünfläche, im Norden, ist ein Sondergebiet „Einzelhandel mit der Zweckbestimmung Baumarkt“ ausgewiesen.

Die Nachbarschaft im Westen sowie Teilbereiche im Süden stellen Wohnbauflächen (W) dar. Weitere Teilbereiche im Süden als auch im Osten angrenzend, werden als gemischte Baufläche (M) ausgewiesen. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Flächen-

nutzungsplan im Wege der Berichtigung, gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB, durch die Darstellung SO-Gebiet "Am Roggenkamp" angepasst.

## Bebauungspläne

Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. OV 95 „Werner Straße / Kuhbach“, der am 28.09.1994 Rechtskraft gem. § 10 (3) BauGB erlangt hat. Die Festsetzungen des neuen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ersetzen in seinem Geltungsbereich in Zukunft die Festsetzungen des B-Planes Nr. OV 95.

## Landschaftsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes des Kreises Unna Werne-Bergkamen.

## Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Das beschleunigte Verfahren (§ 13a (1), Satz 4 BauGB) erfordert die Prüfung, ob Schutzgüter gefährdet oder eingeschränkt werden (siehe hierzu Punkt 9).

## 3. Anlass und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Das geplante Vorhaben ersetzt den vorhandenen Lebensmittelvollsortimenter und den Getränkemarkt im Gebiet „Am Roggenkamp“. Der vorhandene Markt weist erhebliche Bauschäden auf und entspricht in seiner baulichen Substanz nicht mehr den Anforderungen des Betreibers und auch nicht den Kaufbedürfnissen der Kunden. Gleichzeitig wird in der neuen Betriebsstätte die Verkaufsfläche auf 2500 m<sup>2</sup> erweitert. Das Verfahren dient der Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Realisierung des skizzierten Vorhabens. Die Verkaufsfläche übersteigt die Grenze zur Großflächigkeit, so dass die Ausweisung als Sondergebiet erforderlich ist (§ 11 Abs. 3 BauNVO, Satz 1, Nr. 2).

## **Vorhabenträger**

Die Vorhabenträgerin war die Albany und Siag Gewerbe 1 GbR, Sophienstraße 19 in 10178 Berlin. Diese hat am 05.05.2021 einen Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans gemäß § 12 BauGB gestellt. In seiner Sitzung vom 24.06.2021 nahm der Rat das Konzept der Vorhabenträgerin zur Kenntnis und beschloss die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. BK 126 "Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp" sowie die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit. Nach dem Aufstellungsbeschluss am 24.06.2021 wurden seitens der Verwaltung entschieden, dass der westlich und südlich angrenzende Fußweg entlang der Geschwister-Scholl-Straße bzw. Am Roggenkamp verbreitert und zu einem Fuß- und Radweg mit einer Breite von 2,50 m ausgebaut werden soll. Da der Fußweg als öffentliche Straßenverkehrsfläche nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist, wurde der Geltungsbereich an den betreffenden Stellen verkleinert. Weiterhin wurde der östliche Geltungsbereich um das Flurstück 882 erweitert, um hier einen 3,50 m breiten öffentlichen Fuß- und Radweg sowie Anpflanzungsfläche festzusetzen. Der Aufstellungsbeschluss, am 08.06.2022, erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren.

Zwischenzeitlich fand ein Wechsel des Vorhabenträgers statt. Die neue Vorhabenträgerin ist die AmRogg GmbH & Co. KG. Diese hat gegenüber der Verwaltung dargelegt, dass sie die Verfügungsgewalt auf die Flurstücke im Geltungsbereich hat und sich bereit und in der Lage erklärt, den Verbrauchermarkt innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Baugenehmigung zu errichten.

Zu dem Bebauungsplan wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadt abgeschlossen. Bestandteil des Durchführungsvertrages sind der Bebauungsplan mit den Festsetzungen, der Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung, der Pflanzplan und der Teilungsplan.

## **Verfahren**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. BK 126 "Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp" erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB. Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind gegeben:

- Die Planung dient der Innenentwicklung sowie der Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum sowie der Wiedernutzbarmachung von Flächen.
- Die zulässige Grundfläche nach BauNVO innerhalb des Plangebietes liegt unter 20.000 m<sup>2</sup> (Hinweis: Plangebietsgröße ca. 0,9 ha).
- Mit der Planung ist keine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Ziffer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) verbunden.

Es sind keine weiteren Bebauungspläne im Umfeld des Plangebietes für eine Aufstellung vorgesehen bzw. es ist keine Änderung der bislang in den angrenzenden Bebauungsplänen festgesetzten Grundflächenzahl in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der hier in Rede stehenden Planung vorgesehen. Somit sind keine weiteren Grundflächen für die Bestimmung der Voraussetzung zur Anwendung des § 13a BauGB im vorliegenden Fall relevant.

Mithin ergibt sich keine Notwendigkeit zur Vorprüfung des Einzelfalles (überschlägige Prüfung erheblicher Umweltauswirkungen) gemäß Anlage 2 zu § 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB. Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann somit entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlich unerheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Flächennutzungsplan nach § 13a Abs. 2, Ziffer 2 BauGB berichtigt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan 126 "Nahversorgungsstandort Am

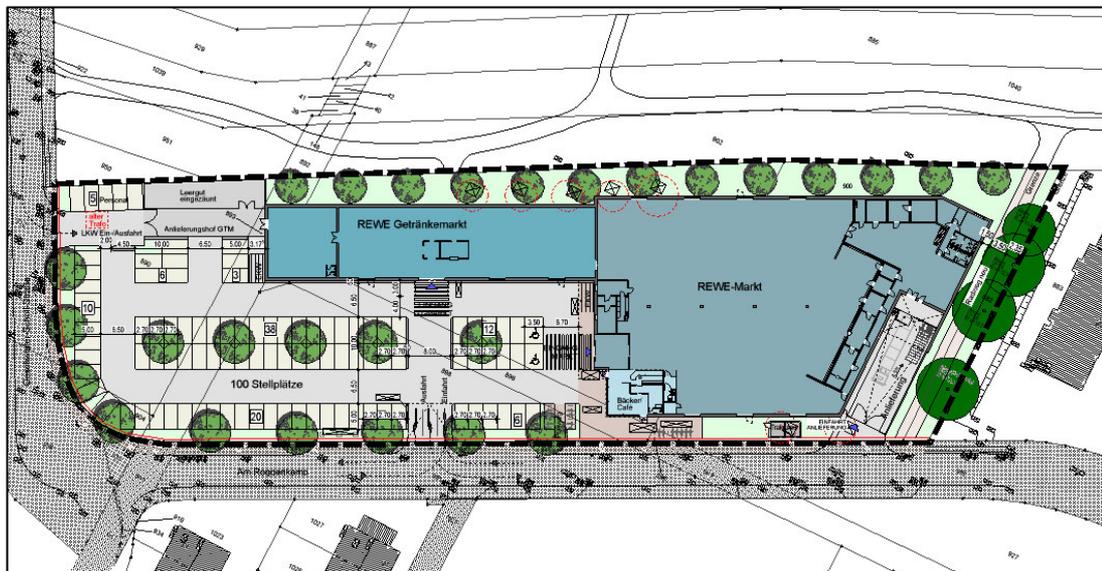
Roggenkamp" besteht aus dem Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung, einem Vorhaben- und Erschließungsplan mit Ansichten und Schnitten des Vorhabens sowie einem Pflanzplan. Des Weiteren gehört zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein von der Vorhabenträgerin und der Stadt unterschriebener und von der Politik beschlossener Durchführungsvertrag.

#### 4. Städtebauliches Konzept

Die Ansiedlung des Lebensmittelvollsortimenter innerhalb des Plangebiets erfolgt im Osten der Fläche. Der langgestreckte Getränkemarkt wird Richtung Westen an den Lebensmittelvollsortimenter angebaut. Die Stellplatzfläche mit rd. 100 Stellplätzen befindet sich zwischen der westlichen Geschwister-Scholl-Straße und den beiden zusammenhängenden Gebäudekörpern. Die Zufahrt zum Grundstück erfolgt, wie bereits im Bestand, über die Straße Am Roggenkamp etwa mittig zum Plangrundstück. Die Einfahrt liegt unmittelbar der Zufahrt zur Wohnbebauung im Süden gegenüber, sodass sich eine "Kreuzung" ausbildet.

Flächen für Fahrradstellplätze sind in der Nähe des Eingangsbereiches des Marktes vorgesehen. Der im Norden verlaufende Fahrradweg erhält östlich des Gebäudekörpers eine neue Anbindung zum geplanten Markt. Auf der Stellplatzanlage sind Baumpflanzungen mit einem Baum je 5 Stellplätze vorgesehen.

Der Verkaufsraum ist ein eingeschossiger Gebäudetrakt mit einem extensiv begrünten Flachdach in West-Ost-Richtung. Der Eingangsbereich des Marktes befindet sich an der Westseite des Gebäudes, der Eingang des Getränkemarktes an der Südseite. Beide Eingänge sind den Stellplätzen zugewandt. Die Anlieferungsvorgänge erfolgen für den Getränkemarkt, wie im Bestand, an der Westseite von der Geschwister-Scholl-Straße aus. Der Lebensmittelvollsortimenter wird auf der südöstlichen Gebäudeseite, von der Straße Am Roggenkamp, beliefert. Hier befindet sich eine Laderampe.



Lageplan unmaßstäblich (Stand 08.12.2021)

## 5. Festsetzungen zur baulichen Nutzung

### 5.1 Art der baulichen Nutzung

Der geplante Lebensmittelvollsortimenter, mit den zugehörigen Stellplätzen, wird als Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Lebensmittelvollsortimenter mit Getränkemarkt" gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

Zur Verbesserung des öffentlichen Gehweges an der Geschwister-Scholl Straße und Am Roggenkamp wird ein ca. 50 cm breiter Grundstücksstreifen an die Stadt übertragen um damit den vorhandenen Geh- und Radweg zu verbreitern. Da die bisherige fußläufige Verbindung vom Fuß- und Radweg des Kuhbachs auf das Grundstück des Vorhabenbereiches durch den Neubau unterbrochen wird, ist ein neuer öffentlicher Fuß- und Radweg östlich des geplanten Gebäudes vorgesehen. Dieser trägt zu einer Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur und Wegeverbindungen im größeren Umfeld des Plangebietes bei.

Als maximal zulässige Verkaufsfläche sind 2500 m<sup>2</sup> festgesetzt. Für die geplante Verkaufsflächenerweiterung wurde eine gutachterliche Verträglichkeitsanalyse des Büros BBE<sup>1</sup> (2021) erstellt, die bestätigt, dass der neu aufzustellende Verbundstandort des REWE-Supermarkts mit Getränkemarkt im zentralen Versorgungsbereich Am Roggenkamp bereits heute den größten Lebensmittelanbieter darstellt. Auch wenn sich der auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegene Aldi-Discountmarkt außerhalb der räumlichen Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches befindet, ist er funktional diesem ebenfalls zuzuordnen. Ergänzt wird das nahversorgungsrelevante Angebot innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches von dem an der Werner Straße gelegenen Getränkemarkt Torkler, zwei weiteren Bäckereien, einer Metzgerei sowie einem Tankstellenshop.

Bei der Einschätzung der zu erwartenden Umsatzverlagerungseffekte gehen die Gutachter des Büros BBE (September 2021) davon aus, dass sich der weit überwiegende Teil der zu erwartenden Umsatzverlagerungen gegenüber den nahegelegenen Lebensmittelmärkten in Bergkamen einstellen wird und im Wesentlichen die gegenüberliegende Aldi-Filiale betreffen wird. Mit rd. 3 % fallen die Umverteilungen aber gering aus und werden keinesfalls den Fortbestand des Mitbewerbers gefährden.

Gemäß des o.g. Gutachtens wird die gesteigerte Attraktivität des Vorhabenstandorts auch bei den im zweigeteilten Hauptzentrum der Stadt Bergkamen ansässigen Wettbewerbern zu Umsatzeinbußen führen. Diese nehmen mit rd. 2 % („Hauptzentrum Präsidentenstraße“) bzw. 3 % („Hauptzentrum Rathausviertel“) aber nur geringe Größenordnungen ein und werden keinen der dort gelegenen Lebensmittelmärkte in seiner Wirtschaftlichkeit gefährden können.

Die Wettbewerbssituation am Berg-Karree hat sich jedoch dadurch geändert, dass zwischenzeitlich Kaufland geschlossen wurde und der geplante Edeka-Supermarkt nicht zeitnah umgesetzt wird.

Insgesamt wird durch das Vorhaben kein zentraler Versorgungsbereich in seiner Tragfähigkeit und Funktionalität gestört. Die projektierte Neuaufstellung des REWE-Verbundstandortes führt zu einer gesicherten langfristigen Nahversorgung der Wohnbevölkerung im östlichen Kernstadtgebiet von Bergkamen.

Das Vorhaben ist mit den Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes NRW, in der Fassung aus dem Jahr 2019, in seinen Zielen und Grundsätzen kompatibel. Der Standort des Vorhabens liegt im Allgemeinen Siedlungsbereich und erfüllt in dieser

<sup>1</sup> BBE Handelsberatung GmbH: - Auswirkungsanalyse zur geplanten Neuaufstellung des Rewe-Supermarktes am Standort Am Roggenkamp 5 in Bergkamen, Köln 2021 (Stand: September 2021)

Hinsicht die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes (Ziel 6.5-1). Die weitere Bedingung, die Festsetzung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes in bestehende oder geplanten zentralen Versorgungsbereichen, ist ebenfalls erfüllt. Der Planstandort befindet sich innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches „Am Roggenkamp“, der als solches weiter eine langfristig gesicherte Versorgungsfunktionen für die lokale Bevölkerung übernehmen wird. (Ziel 6.5-2).

Im Rahmen der vorliegenden Auswirkungsanalyse konnte nachgewiesen werden, dass von dem Vorhaben selbst im unterstellten Worst-Case-Szenario nur geringe Umsatzumverlagerungen ausgelöst werden, die keinesfalls den wirtschaftlichen Fortbestand einer der Wettbewerber gefährden werden und zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche führen. Das Beeinträchtigungsverbot wird somit gewahrt (Ziel 6.5-3).

Der etablierte Altstandort Am Roggenkamp muss angesichts seines baulichen Zustandes und dem Gebäudezuschnitt erneuert und auf den Stand der Technik gebracht werden. Diese bauliche Veränderung des Marktes führt weder für die Haushalte noch für die weiteren Einzelhandelsunternehmen zu einer neuen Situation. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden (Ziel 6.5-2, Ziel 6.5-7, Ziel 6.5-8). Mit der auf dieses Planverfahren folgenden Anpassung des Flächennutzungsplans nach § 13a (2) Nr. 2 BauGB bleibt das Plangebiet faktisch das Zentrum des Nahversorgungsstandortes östlich der Geschwister-Scholl-Straße.

Zulässige Sortimente sind nach dem Einzelhandelsgutachten der BEE (Stand: 2006) auf die Nahversorgung beschränkt. Es sind dies die Sortimente mit den WZ- Nrn. 2003

- 52.11.1; 52.2 Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, Fach-Einzelhandel mit Nahrungsmitteln
- aus 52.33.2 Drogerieartikel ohne Feinchemikalien, Saaten- und Pflanzenschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel
- aus 52.49.2 Heim- und Kleintierfutter u. a. für Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Hamster und Ziervögel

Die zentrenrelevanten Sortimente dürfen einen Anteil von 10 Prozent der Verkaufsfläche nicht überschreiten. Als zentrenrelevant gelten die Sortimente

<b>WZ-Nr. 2003</b>	<b>Bezeichnung</b>
52.33.1	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel
52.41	Haustextilien, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche
52.42	Bekleidung, Bekleidungszubehör, Kürschnerwaren
52.43	Schuhe, Leder- und Täschnerwaren
aus 52.44.2	Wohnraumleuchten (Wand- und Deckenleuchten, Standortleuchten, Tischleuchten)
aus 52.44.3	Haushaltsgegenstände ohne Möbel für Garten und Camping
52.44.4	Keramische Erzeugnisse und Glaswaren
52.44.7	Heimtextilien (ohne Teppiche)
	Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse

52.54.2	Geräte der Unterhaltungselektronik und Zubehör
52.45.3	Musikinstrumente und Musikalien
aus 52.47.1	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel ohne Bürobedarf mit überwiegend gewerblicher Ausrichtung
52.47.	Bücher und Fachzeitschriften
52.47.2	Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen
52.48.2	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse,  Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel
52.48.5	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck
52.48.6	Spielwaren
aus 52.49.1	Schnittblumen
aus 52.49.2	Zoologischer Bedarf und lebende Tiere außer Heim- und Kleintierfutter
52.49.3, 52.49.4	Augenoptiker, Foto- und optische Erzeugnisse
52.49.5	Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software
52.49.6	Telekommunikationsendgeräte und Mobiltelefone
aus 52.49.8	Sportartikel (ohne Campingartikel und Campingmöbel)
52.50.1, 52.50.2	Antiquitäten und antike Teppiche, Antiquariate

Quelle: BBE 2006

## **5.2 Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise**

### **Grundflächenzahl**

Für das ausgewiesene Sondergebiet wird die zulässige überbaubare Grundfläche auf 7565 m<sup>2</sup> festgelegt. Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt gerundet 0,85.

Mit der Stellplatzanlage und sonstigen befestigten Flächen, wie den Anlieferungen und Fuß- und Radwegen, wird nach § 19 Abs. 4 BauNVO die höchst zulässige Grundflächenzahl von 0,8 in den Sondergebieten überschritten. Im Bebauungsplan wird daher festgesetzt, dass durch die Grundfläche von Stellplätzen und ihren Zufahrten sowie sonstigen befestigten Flächen die GRZ von 0,8 bis zu einer GRZ von 0,85 überschritten werden darf.

Der Neubau des REWE-Supermarktes mit Getränkemarkt und der modernen Flächengestaltung, verbunden mit einem ausreichenden Angebot an Stellplätzen, im Bereich des zentralen Versorgungsbereiches in Bergkamen, ist aus städtebaulicher Sicht zum Erhalt des Standortes wünschenswert. Die Grundstücke sind in der Bestandsbebauung bereits jetzt überwiegend versiegelt.

Die Überschreitung der höchstzulässigen Grundflächenzahl durch die Stellplatzanlage wird daher als städtebaulich vertretbar angesehen. Die Versiegelung der Flächen soll teilweise über die geplanten Gründächer des REWE-Supermarktes mit Getränkemarkt funktional ausgeglichen werden. Die Gesamtgröße der geplanten Gründachflächen beträgt ca. 3280 m<sup>2</sup>. Somit kann sichergestellt werden, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht beeinträchtigt und nachhaltige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden werden.

### **Höhe baulicher Anlagen**

Im Baufeldes SO-Gebietes wird eine maximale Oberkante (OK max.) des geplanten Gebäudes (REWE-Supermarkt und Getränkemarkt) mit maximal 75,00 m über Normalhöhennull (üNHN) festgesetzt. Dies entspricht einer Gebäudehöhe von ca. 7,50 m bezogen auf die geplante Bezugshöhe von 67,50 m üNHN.

Im Eingangsbereich des REWE-Supermarktes wird die maximale Oberkante der Attika mit 78,00 m über Normalhöhennull (üNHN) fixiert, das entspricht einer mittleren Höhe des Gebäudes von maximal 11,50 m. Durch diese Festsetzung soll eine Akzentuierung des Eingangsbereichs zur Straße hin ermöglicht werden und den Gebäudekörper strukturieren.

### **Abweichende Bauweise**

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Gebäudedimensionen wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Danach sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig und Gebäude dürfen einseitig ohne Grenzabstand (südliche Grundstücksgrenze) errichtet werden. Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen geregelt.

Damit die Möglichkeit besteht im Bereich der Anlieferung des Getränkemarktes eine Überdachung zu errichten, soll ausnahmsweise gestattet werden, dass das Vordach über die Baugrenze hinausragen kann. Es ist dabei eine maximale Breite von 6 m, eine maximale Tiefe von 3 m und maximale Höhe von 5 m möglich.

### **5.3 Baugestalterische Festsetzungen**

Durch gestalterische Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass sich die im Zuge der Neubebauung entstehenden Gebäude hinsichtlich ihrer Form in die Umgebung einfügen. Da das Plangebiet und die Umgebung einen sehr heterogenen Charakter haben, beschränken sich die gestalterischen Festsetzungen auf Festsetzungen zur Dachausbildung und zur Zulässigkeit von Werbeanlagen.

### **Dachneigung**

Die Dachneigung wird aufgrund des geplanten extensiven Gründaches mit maximal 5° festgesetzt und tritt gestalterisch in den Hintergrund. PV-Anlagen sind explizit zulässig, damit wird den aktuellen klima- und energietechnischen Gesichtspunkten Rechnung getragen.

### **Werbeanlagen**

Die Werbeanlagen müssen zurückhaltend gestaltet werden.

Die Anlagen bzw. Displays müssen im Zusammenhang mit dem Gebäude stehen und sind auf den Namen/Logo des Unternehmens beschränkt. Anlagen mit Laufschriften, bewegten Lichtern oder Blinkintervallen sind nicht zulässig. Zulässig sind zudem maximal 5 Fahnenmasten mit dem Firmenlogo oder Firmenschriftzug bis zu einer Höhe von 72,50 m über NHN im Einfahrtbereich der Stellplatzanlage (=5,00 m ab festgesetzter Bezugshöhe 67,50 m üNHN).

An dem mit (W) gekennzeichneten Standorten ist jeweils eine Werbestele mit einer maximalen Höhe von 5,00 m und einer Breite von maximal 2,00 m zulässig (mit der unteren festgesetzten Bezugshöhe von 67,50 m üNHN liegt die OK maximal bei 72,50 m üNHN). Bei der Installation flächenwirksamer künstlicher Beleuchtung (z. B. Parkplatzbeleuchtung, Lichtquellen für die Werbung) ist zu beachten, dass diese zum Schutz der umliegenden Bebauung dem allgemeinen Stand der Technik entspricht (Blendschutzvorrichtung, um eine Beleuchtung mit Fernwirkung zu vermeiden).

### **5.4 Anpflanzungsfestsetzungen**

Der Randbereich des Gebietes zu den Straßenverkehrsflächen soll begrünt werden. Im Zuge des Neubaus müssen fünf Bäume im nördlichen Bereich des Plangebietes

gefällt werden. Diese sind innerhalb des Geltungsbereiches entsprechend des Pflanzplanes zu ersetzen. Im Rahmen von Klimaanpassungsmaßnahmen ist zudem je 5 Stellplätze ein hochstämmiger Baum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Eine Fassadenbegrünung an der Nord- bzw. Ostfassade kann dabei jeweils einen Baum ersetzen.

Ein entsprechender Pflanzplan mit Pflanzliste wurde erstellt, der Bestandteil des Durchführungsvertrages und des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist.

Sowohl zur Verbesserung des Mikroklimas als auch der verzögerten Regenwasserableitung ist eine extensive Dachbegrünung vorgesehen. Die Sedum-Moos-Kraut-Vegetation wird mit einer mindestens 8 cm mächtigen Vegetationstragschicht ausgebildet und nach den geltenden Regeln der Technik umgesetzt.

Die Orchidee *Epipactis helleborine* ist gemäß Kartierung des NABU (Stand 2021) an einigen Standorten entlang der Kuhbach-Trasse, nördlich und außerhalb des Plangebietes, festgestellt worden. Sollte eine natürliche Ausbreitung auf der Plangebietsfläche erfolgen, darf diese nicht beseitigt werden und es müssen Maßnahmen zum Erhalt erfolgen. Zur Pflege hat eine zweimal-jährliche Mahd außerhalb der Wuchszeit von Mai bis August stattzufinden; weiterhin ist eine Verbuschung zu vermeiden.

### **5.5 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen**

Im westlichen und südwestlichen Plangebiet ist eine Stellplatzanlage für 100 Stellplätze vorgesehen. Direkt angrenzend an den Getränkemarkt (westliches Gebäude) ist ein Anlieferungshof mit einer Maximalgröße von 300 m<sup>2</sup> geplant. Der Anlieferungshof soll blickdicht mit einer Umzäunung ausgeführt werden, die maximal 2,50 m hoch sein darf. Damit wird eine Einsehbarkeit verhindert und ein Überklettern und Diebstahl von lagernden Getränkeflaschen und -kisten vermieden.

Weitere Nebenanlagen und Garagen sind nicht zulässig. 28 Fahrradstellplätze sind neben dem Eingang des Lebensmittelvollsortimenters verortet und im Bebauungsplan entsprechend gekennzeichnet.

## **6. Verkehrserschließung und Regenwasserbeseitigung**

### **6.1 Verkehrliche Anbindung**

Die direkte Lage an der Straße „Am Roggenkamp“ ermöglicht eine Anbindung des Plangebiets an das örtliche Straßennetz. Es handelt sich hier um eine Nebenstraße, die im Westen über die Geschwister-Scholl-Straße an die Landwehrstraße (L664) anschließt und den Standort mit der Stadtmitte von Bergkamen verbindet.

Eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz ist im Osten über die Werner Straße (B233) gegeben. Das Grundstück selbst wird über eine ca. 9,00 m breite Ein- und Ausfahrt von der Straße „Am Roggenkamp“ aus erschlossen. Im Westen der Geschwister-Scholl-Straße befindet sich die Getränkeanlieferung und im Südosten, an der Straße „Am Roggenkamp“, die Anlieferung des Vollsortimenters. Beide Anlieferungen können direkt von den angrenzenden Straßen angefahren werden, wodurch die PKW- und LKW-Verkehre klar voneinander getrennt werden.

Die Vorhabenträgerin überträgt der Stadt einen 50 cm breiten Grundstücksstreifen entlang der Straßen Geschwister-Scholl-Straße und Am Roggenkamp um den vorhandenen städtischen Fuß- und Radweg zu verbreitern. Nördlich des Plangebietes verläuft die Kuhbachtrasse, eine viel genutzte Fuß- und Radwegeverbindung der Ost-West-Achse durch Bergkamen.

An der östlichen Grenze zwischen dem bestehenden Fast-Food-Restaurant und dem geplanten Vollsortimenter wird ein neuer öffentlicher Fuß- und Radweg gebaut, der eine direkte Anbindung des Kuhbachradweges an das neue Geschäftszentrum gewährleistet. Durch die Lage des Plangebietes zu den westlichen Wohngebieten

wird im Bereich der LKW-Zufahrt des Getränkemarktes ein weiterer Durchgang/Durchweg für den Fuß- und Radverkehr auf die Stellplatzanlage geschaffen, um eine Anbindung zu gewährleisten.

Angrenzend an die LKW-Zufahrt des Getränkemarktes werden 5 Mitarbeiterstellplätze errichtet, die von der restlichen Stellplatzanlage abgekoppelt sind.

Zur Abschätzung der verkehrlichen Auswirkungen des Objektes ist ein Verkehrsgutachten erstellt worden (siehe Pkt.6.4 dieser Begründung).

## **6.2 Ruhender Verkehr**

Dem Lebensmittelvollsortimenter mit Getränkemarkt werden insgesamt 100 Stellplätze zugeordnet. Dies entspricht einem Verhältnis von ca. 1 Stellplatz / 25 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche. Vor dem Eingang werden zwei Stellplätze für Menschen mit körperlichen Einschränkungen eingerichtet. Mit Ausrichtung auf zukünftige Entwicklungen werden zusätzlich 2 Stellplätze mit E-Ladestation für PKW's berücksichtigt, deren Lage im weiteren Planungsprozess noch konkretisiert wird. 28 Fahrradstellplätze sind ebenfalls in der Nähe des Eingangs angeordnet. Auch für Fahrräder ist die Einrichtung einer E-Ladestation vorgesehen.

## **6.3 Öffentlicher Personennahverkehr**

Im Umfeld der Projektfläche gibt es unterschiedliche Anbindungen an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Das Einzugsgebiet einer Bushaltestelle wird als gut bewertet<sup>2</sup>, wenn ein Radius von 300 m nicht überschritten wird.

Die Projektfläche liegt am Rand der Einzugsgebiete der Bushaltestellen „Auf der Alm“, „Grüne Insel“ und „Werner Straße“.

Die Bushaltestelle „Auf der Alm“ an der Landwehrstraße (L664) wird stündlich von dem Schnellbus S20 jeweils in Richtung Lünen und Hamm angeeignet. Die Haltestelle „Grüne Insel“ an der Büscherstraße wird im 20-min-Takt von der Buslinie C11 mit dem Busbahnhof Bergkamen verbunden. Die Haltestelle „Werner Straße“ wird von den Buslinien S20, R82, R13, 193, D86, 124 und 128 angeeignet. Das bedeutet, dass die Haltestelle stündlich in Richtung Lünen (S20), Hamm-Herringen (S20), Bergkamen Busbahnhof (R82) und Werne Krankenhaus (R82) angeeignet wird. Halbstündlich wird zusätzlich der Bahnhof Kamen (R13) und der Busbahnhof Bergkamen (R13) bedient. Bei den restlichen Linien handelt es sich um Schulbusse. Somit ist der Lebensmittelvollsortimenter mit Getränkemarkt mittels öffentlicher Verkehrsmittel gut zu erreichen.

## **6.4 Verkehrsuntersuchung**

Für das geplante Vorhaben wurde zum Nachweis der Verkehrsqualität eine Verkehrserhebung veranlasst, welche nach der Pandemiebereinigung Verkehrsstärken von ca. 5.250 Kfz/Tag auf dem Querschnitt der Straße „Am Roggenkamp“ prognostiziert. Aus der Verkehrserhebung des vorhabenbezogenen Verkehrsaufkommens ergibt sich, dass durch das Bauvorhaben mit einem täglichen Mehrverkehr von 404 Kfz/Tag zu rechnen ist. Die samstägliche Spitzenstunde, zwischen 12 Uhr und 13 Uhr, führt zu einem stündlichen Mehrverkehrsaufkommen von 49 Kfz/h. Es ergibt sich für den Zielverkehr eine Verteilung von 55 Prozent aus Richtung Osten und 45 Prozent aus Richtung Westen. Für den Quellverkehr ergibt sich eine Verteilung von 75 Prozent in Richtung Westen und 25 Prozent in Richtung Osten. Der deutliche Unterschied bei den Richtungsverteilungen lässt sich mit der vorgeschriebenen Fahrtrichtung Süden an der östlich gelegenen Einmündung Werner Straße (B233) / Am Roggenkamp erklären.

---

<sup>2</sup> Ingenieurbüro Duksa:- Verkehrsuntersuchung – Neubau eines REWE-Marktes „Am Roggenkamp“ in Bergkamen. Unna 2021 (Stand 13.10.2021) und die Ergänzende Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung vom 08.12.2021 zum Gutachten

#### Grundstückszufahrt im Vergleich zum Bestand

In der Neuplanung wird die Stellplatzzufahrt in Richtung Westen verschoben. Die Verkehrsströme auf der Straße Am Roggenkamp und der REWE-Stellplatzzufahrt werden mit der Qualitätsstufe A bewertet. Durch die Verschiebung der Zufahrt entsteht eine auseinanderggezogene Kreuzung, wodurch diese mit der Qualitätsstufe B bewertet wird. Die Berechnungen weisen nach, dass die Leistungsfähigkeit ohne Einschränkungen gegeben ist.

Die geplante Zufahrt zum Kundenparkplatz kann an der vorgesehenen Stelle errichtet werden. Eine bauliche Veränderung der Straße ist aus verkehrstechnischer Sicht nicht erforderlich.

#### Schleppkurven/ Sichtbeziehungen

Die Nachweise der Schleppkurven und Sichtbeziehungen ergeben, dass die geplante Zufahrt zum Kundenparkplatz und die Lieferzufahrten an den vorgesehenen Stellen errichtet werden können. Sowohl für den östlich geplanten Radweg als auch die Zufahrten wird empfohlen, bei der Bepflanzung und Gebäudegestaltung darauf zu achten, dass eine Sichtverbindung zwischen den Verkehrsteilnehmern gewährleistet wird. Bei Rad- und Gehwegüberfahrten müssen Mindestsichtfelder auf einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m von ständigen Sichtbehinderungen freigehalten werden.

Die Ergebnisse des Verkehrsgutachtens (Büro Duksa<sup>3</sup>) zeigen, dass die Umplanung des Objektes eine Zunahme des Verkehrs zur Folge hat, dass aus verkehrstechnischer Sicht aber nichts gegen die geplante Maßnahme spricht.

## 7. Ver- und Entsorgung

### 7.1 Gas, Wasser, Strom, PV-Anlagen

Die Gas-, Wasser- und Stromversorgung des Gebietes wird durch den Anschluss an die vorhandenen Netze in der Geschwister-Scholl-Straße und der Straße Am Roggenkamp sichergestellt. Die Dimensionierung wird mit den Gemeinschaftsstadtwerken Kamen, Bönen, Bergkamen (GSW) abgeklärt. Für die elektrische Versorgung des Nahversorgungsstandortes muss ein Standort für eine Trafostation (Kompaktstation) vorgesehen werden. Der Standort für die Trafostation wird südlich des Gebäudes an der Straße Am Roggenkamp verortet. Dafür ist festgesetzt, dass ausnahmsweise eine Trafostation mit einer Grundfläche von bis zu 20 m<sup>2</sup> innerhalb der Anpflanzungsfläche zulässig ist.

Gemäß der Bauordnung NRW ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Stellplatzanlagen mit mehr als 35 Stellplätzen verpflichtend. Aus städtebaulichen Gründen soll diese PV-Anlage auf dem Dach des Gebäudes errichtet werden. Mit dieser Verortung der Anlage ist es auch möglich, die Stellplatzanlage mit Bäumen zu begrünen. Eine Verpflichtung zur Installation der PV-Anlage erfolgt im Durchführungsvertrag.

### 7.2 Löschwasserversorgung

Die Gelsenwasser AG/ GSW Wasser-plus GmbH sichert für das Plangebiet mit den vorhandenen Hydranten einen Grundschutz im Brandfall zu. Es kann eine Löschwassermenge von 96m<sup>3</sup>/h, bei Verwendung von mindestens 2 Hydranten, entnommen werden. Dies gilt für die Dauer von mindestens 2 Stunden. Ein evtl. erforderlicher Objektschutz kann durch die Gelsenwasser AG/ GSW Wasser-plus GmbH nicht gestellt werden und schließt mögliche daraus resultierenden Ansprüche aus.

---

<sup>3</sup> Ingenieurbüro Duksa:- Verkehrsuntersuchung – Neubau eines REWE-Marktes „Am Roggenkamp“ in Bergkamen. Unna 2021 (Stand 13.10.2021) und die Ergänzende Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung vom 08.12.2021 zum Gutachten

### **7.3 Abwasser- und Regenwasserableitung**

Das Abwasser aus dem Vorhaben wird über den vorhandenen Kanal in der Straße Am Roggenkamp in Richtung Geschwister-Scholl-Straße in die öffentliche Kanalisation abgeleitet. Das Oberflächenwasser des Plangebiets wird durch zwei vorhandene Hausanschlüsse in den Kanal eingeleitet. Der Anschluss im Westen entwässert in den Kanal in der Geschwister-Scholl-Straße und der im Süd-Osten in den Kanal in der Straße Am Roggenkamp. Für die Notentwässerung der Dachflächen werden Rückhaltevolumen mittels Mulden im Bereich der Grünflächen im Norden und Osten gebildet. Gemäß DIN 1986-100 wurde ein Überflutungsnachweis (Büro Eurofiltrator<sup>4</sup>) erstellt, der einerseits eine Überstaufläche auf dem Parkplatz nachweist und andererseits das verbleibende notwendige Reststauvolumen über einen ca. 90 m langen Stauraumkanal vorhält, bevor es in den Kanal in der Geschwister-Scholl-Straße eingeleitet wird. Die Rückstauvolumen können somit nach DIN 1986-100 auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden.

Die vom RVR im Rahmen der Beteiligung aufgeführten Hinweis auf die Belange des Bundesraumordnungsplans Hochwasser (BRPH) werden über die Angaben und Berechnungen im Überflutungsnachweis eingehalten. Das Objekt befindet sich in keinem überflutungsgefährdeten Bereich. Der im Norden angrenzende Kuhbach ist verrohrt und stellt somit keine Gefahr für Überflutungen dar.

### **8. Lärmemissionen: Lebensmittelvollsortimenter, Stellplätze und Verkehr**

Die zentralen Emissionen des Lebensmittelvollsortimenters sind die eingesetzten Kühlaggregate, Verdichter usw. und die Anlieferungs- bzw. Entsorgungsverkehre mit Ladevorgängen, sowie die Fahrzeugbewegungen auf der Stellplatzanlage und die Geräusch-Emissionen durch die Einkaufswagen-Sammelboxen.

Untersucht wurden 9 Immissionsorte im Umfeld des Plangebietes (vgl. Abbildung). Maßstab für die Beurteilung der Immissionspegel sind die Richtwerte für Mischgebiete (MI). Lediglich für die Immissionsorte IP07 + IP08 wurde Allgemeines Wohngebiet (WA) und für den IP 09 Reines Wohngebiet (WR) zugrunde gelegt. Für die Berechnung wurde unterstellt, dass eine Vorbelastung durch weitere umliegende Gewerbebetriebe vorhanden ist, und die vorgegebenen Geräuschimmissions-Richtwerte an den Immissionsorten IP01 bis IP06 ausgeschöpft sind.

An den Immissionsorten IP07 bis IP 09 liegen keinen relevanten Geräuschvorbelastungen im Sinne der TA Lärm vor.

Durch die Umsetzung der empfohlenen Schallschutzmaßnahmen des Büros ITAB<sup>5</sup>, können die vorgegebenen Geräuschimmissions-Richtwerte sicher eingehalten werden und die Emissionen des Lebensmittelvollsortimenters bleiben an den untersuchten Immissionspunkten unterhalb der Richtwerte nach TA-Lärm.

---

<sup>4</sup> Eurofiltrator Ingenieurdienstleistungen: - Anlagenbeschreibung zur Entwässerung zum Neubau eines Fachmarktcenters Am Roggenkamp 3-5, 59192 Bergkamen. Dortmund 2022 (Stand 18.01.2022)

<sup>5</sup> ITAB, Geräuschimmissions-Untersuchung nach DIN 18005 und TA-Lärm zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. BK 126 „VEP Nahversorgungsstandort am Roggenkamp“ Dortmund 2022 (Stand 10.05.2022)

### Immissionsorte (links) und Emissionsquellen des Vorhabens (rechts)



Quelle: ITAB 2022

Mit Spitzenpegel-Überschreitungen ist nicht zu rechnen. Es ist erforderlich, dass die Fahrwege der Anlieferung und der Stellplatzanlage in Asphalt oder mit eng verlegtem, ungefastem Pflaster ausgeführt werden. Alle Lüftungsanlagen, Verflüssiger und Rückkühlaggregate des Marktes dürfen zusammen einen Gesamtschalleistungspegel von 80 dB(A) gemäß DIN 45681 nicht überschreiten.

Darüber hinaus sind für den Betrieb des Lebensmittelvollsortimenters und Getränkemarktes sogenannte lärmarme Einkaufswagen mit Korbschutzdecken, Korbklappendämpfern und ‚Softdrive‘-Rollen z.B. der Firma ‚Wanzl‘ einzusetzen. Sämtliche Warenanlieferungen und Verladetätigkeiten mittels LKW dürfen nur in dem Tageszeitraum von 6:00 bis 22:00 Uhr erfolgen. Die Anlieferung für den Backshop darf ausschließlich im Tageszeitraum nach 6:00 Uhr mittels eines Transporters /Klein-LKW's  $\leq 7,5$  t erfolgen. Größere Fahrzeuge sind nicht zulässig. Die Pkw-Fahrbewegungen der Kunden und Mitarbeiter dürfen im Tageszeitraum von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr auf dem Betriebsgrundstück erfolgen, gemäß der Verkehrsuntersuchung sind lediglich 10 Pkw-Bewegungen (Abfahrten) im Nachtzeitraum von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr berücksichtigt.

Für alle Eingangswerte (Verkehrsaufkommen, Betriebsablauf und Emissionen der Einbauten) wurde jeweils der obere Wert der erwarteten Belastung herangezogen. Die Prognose nimmt daher hinsichtlich der Lärmereignisse die höchste Belastung an.

Der Ausschluss der Betriebszeiten der Stellplatzanlage, der Anlieferung von Waren und der Abfahrt von Reststoffen und Verpackungen (Müll etc.) von 22:00 Uhr und 6:00 Uhr werden im Durchführungsvertrag geregelt.

## 9. Boden/ Altlasten/ Kampfmittel

### Boden

Im September 2021 wurde das Plangebiet durch das Büro M&P Ingenieurgesellschaft<sup>6</sup> differenziert untersucht. In 9 Kleinrammbohrungen und 9 schweren Rammsondierungen, bis zum gewachsenen Boden in ca. 3,00 m bis 4,50 m Tiefe, wurden Proben genommen.

Das Baugrundgutachten hat mittels der vorgenommenen Bohrungen folgende Bodenschichten auf dem Plangrundstück vorgefunden.

<sup>6</sup> Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: - Geotechnischer Bericht zum Neubau eines Vollsortimenters mit Getränkemarkt, Am Roggenkamp 3-5, 59192 Bergkamen, Hagen 2021 (Stand: 10.12.2021)

### Schicht 1: Aufschüttung

Ab der Geländeoberfläche stehen zunächst heterogene Auffüllungen aus sandigen und z.T. schwach schluffigen Mittel- bis Grobkiesen bzw. z.T. humose und schwach tonige, schwach schluffige bis schluffige und feinkiesige Sande an. Als Fremdstoffe waren Bauschutt, Ziegelbruch und Schlacke enthalten. Die Schichtmächtigkeit variiert zwischen ca. 0,5 und 1,0 m. Ihre Schichtunterkante wurde bei ca. 0,5 bis 1,0 m u. GOK erreicht, was einem Niveau von ca. 66,0 auf 66,5 m NHN entspricht.

### Schicht 2: Auelehm:

Im nördlichen Bereich stehen Schluffe mit z.T. schwach tonigen bis tonigen und fein- bis mittelsandigen Nebenbestandteilen an. Zum südlicheren Bereich verschieben sich die Anteile zu tonigen Sanden. Unterhalb der Schluffe und Sande wechselt die Schicht zu z.T. schwach schluffigen und schwach sandigen Tonen.

Die Schichtmächtigkeit variiert zwischen ca. 1,4 und 2,5 m. Ihre Schichtunterkante wurde bei ca. 2,4 bis 3,1 m u. GOK erreicht, was einem Niveau von ca. 64,0 auf 64,9 m NHN entspricht.

### Schicht 3: Verwitterungszone:

Die Schicht 2 wird von der Verwitterungszone des Mergelsteins unterlagert, welche hier als steifer, bis fester Ton ansteht. Die erbohrte Schichtmächtigkeit variiert zwischen ca. 0,3 und 1,5 m. Die erbohrte Teufe wurde bei ca. 3 bis 4,5 m u. GOK erreicht, was einem Niveau von ca. 64,0 auf 62,5 m NHN entspricht.

Die Versickerungsfähigkeit des vorhandenen Bodens ist nicht gegeben.

Der am Plangrundstück vorgefundene Grundwasserstand wird mit maximal 66,30m üNHN benannt.

Aufgrund der ungünstigen Bodenverhältnisse muss die Tragfähigkeit des Bodens mittels Bodenpolstern unter den Fundamenten verbessert werden. Aus diesem Grund wird die geplante EFH-Höhe mit maximal 68,00 m üNHN festgelegt um ggf. auf notwendige Höhenanpassungen, aufgrund der schlechten Gründungsverhältnisse, reagieren zu können. Derzeit ist eine EFH-Höhe von 67,50m üNHN geplant.

Es werden Böden im Innenbereich in Anspruch genommen, die heute bereits überwiegend baulich genutzt bzw. versiegelt sind. Die Ziele des Bodenschutzes sind im Baugesetzbuch in § 1 bzw. § 1a geregelt. Danach soll sparsam und schonend mit Grund und Boden umgegangen werden, zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen sollen verringert werden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung, Maßnahmen zur Innenentwicklung und Begrenzung der Bodenversiegelung. Dem Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ wird durch das Planvorhaben uneingeschränkt Rechnung getragen, indem keine neuen Flächen im Außenbereich, sondern bereits erschlossene und baulich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

### **Altlasten**

Die Stellungnahme des Kreises Unna, im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung, hat dazu geführt, dass der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. BK 126 "Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp" in das Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlastenverdachtsfläche mit der Bezeichnung 11/490 aufgenommen wurde. Diesbezüglich wurden Nachuntersuchungen gefordert, die in zwei Kurzstellungnahmen zu den

chemischen Nachuntersuchungen<sup>7 8</sup> ausgewertet wurden.

In dem Geotechnischen Bericht des Büros M&P Ingenieurgesellschaft<sup>9</sup>, von Oktober 2021, wurde bislang eine Bodenmischprobe nach LAGA Boden untersucht. Hierbei wurden ausschließlich Einzelproben aus dem Auffüllungsmaterial herangezogen. Im Textteil des Gutachtens war irrtümlicherweise die geogene Probe BP 8/2 in der Mischprobe aufgeführt und wurde in der Fortschreibung des Gutachtens, vom 10.12.2021, in BP 8/1 korrigiert.

In der ersten Nachuntersuchung<sup>7</sup> wurden aus den Rückstellproben vier Mischproben aus den Bodenschichten 1, 2 und 3 erstellt und nach dem Parameterpaket LAGA Boden untersucht.

Im Rahmen der Auswertung der ersten Nachuntersuchung wurden die Analyseergebnisse den Zuordnungswerten der LAGA-Liste sowie den Prüfwerten der BBodSchV gegenübergestellt.

Demnach sind die Proben insgesamt dem Z2-Wert der LAGA zuzuordnen. Maßgeblich für die Einstufung sind die Parameter PAK und Sulfat.

Im orientierenden Vergleich mit der BBodSchV ergeben sich keine Überschreitungen der Prüfwerte für den Direktpfad Boden-Mensch (Nutzungsarten Gewerbegebiet, Park-/Freizeitflächen, Wohngebiete).

Die Eluatgehalte der Mischproben liegen in der Regel deutlich unter den Prüfwerten der BBodSchV (Wirkungspfad Boden-Grundwasser). Lediglich der Selengehalt der Probe MP 3 (Sandschicht) liegt im Bereich des Prüfwertes (PW: 0,01 mg/l, MP 3: 0,015 mg/l). Alle übrigen untersuchten Parameter liegen unter den jeweiligen Prüfwerten. Aufgrund der auffälligen Mischprobe 3 wurde eine zweite chem. Nachuntersuchung<sup>10</sup> erstellt. Aus der gering auffälligen Mischprobe 3 wurden die Einzelproben (BP 3/2, 3/3, 2/2 und 5/2) auf ihren Selengehalt im Feststoff und Eluat untersucht. Die Einzelproben der Mischprobe MP 3 wurden in einer Tiefe zwischen 0,5-1,6 m entnommen.

Bei der Einzelprobe BP 3/2 erfolgte lediglich eine Untersuchung auf Selen im Feststoff, da für eine Eluat Untersuchung nicht mehr genügend Probenmaterial zur Verfügung stand.

Im Rahmen der Auswertung werden auch hier die Analyseergebnisse orientierend den Prüfwerten der BBodSchV gegenübergestellt.

Demnach liegt der Selengehalt lediglich bei der Probe 5/2 über dem Prüfwert der BBodSchV Wirkungspfad Boden-Grundwasser (PW: 10 µg/l, 5/2: 14 µg/l). Die Ergebnisse der anderen Proben liegen unterhalb des Prüfwertes.

Bei der BP 3/2 wurde im Feststoff kein Selen nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund ist kein Selen im Eluat zu erwarten.

Gemäß des Ergebnisses der 2. Kurzstellungnahme, des Büros M&P Ingenieurgesellschaft<sup>10</sup>, sind auf Basis der vorliegenden Daten und Geländesituation aus fachgutachtlicher Sicht keine nennenswerten Gefährdungen bzgl. der Wirkungspfade Boden-Mensch erkennbar.

Bezüglich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser ist lokal begrenzt (BP 5/2) eine vergleichsweise geringe Überschreitung des Prüfwertes für den Parameter Selen zu erkennen. Eine Beaufschlagung des Grundwassers mit Selen ist für diesen Bereich nicht auszuschließen. Vorsorglich ist in diesem Bereich im Rahmen der geplanten Baumaßnahme ein kleinräumiger Bodenaustausch bis ca. 1,60 m u. GOK (OK Tonschicht) zu empfehlen. Hierzu wurde ein Hinweis in die Festsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aufgenommen und die Fundstelle im Bebauungsplan gekennzeichnet.

Im Rahmen des Bauantragsverfahrens wird durch einen Altlastensachverständigen ein

<sup>7</sup> Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: -1. Ergänzung: Kurzstellungnahme zu den chem. Nachuntersuchungen, Hagen 2022 (Stand 20.05.2022)

<sup>8</sup> Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: -2. Ergänzung: Kurzstellungnahme zu den chem. Nachuntersuchungen 1 und 2, Hagen 2022 (Stand 27.06.2022)

<sup>9</sup> Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: - Geotechnischer Bericht zum Neubau eines Vollsorbiters mit Getränkemarkt, Am Roggenkamp 3-5, 59192 Bergkamen, Hagen 2021 (Stand: 10.12.2021)

<sup>10</sup> Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: -2. Ergänzung: Kurzstellungnahme zu den chem. Nachuntersuchungen 1 und 2, Hagen 2022 (Stand 27.06.2022)

Sanierungskonzept zur Sanierung der Selenüberschreitung im Bereich der RKS 5/2 erstellt. Die genauen Sanierungs- und Überwachungsanforderungen werden dazu mit dem Kreis Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, Sachgebiet Wasser und Boden im Vorfeld abgestimmt und die Umsetzung gutachterlich begleitet und dokumentiert.

### **Kampfmittel**

Das Plangrundstück liegt im Bereich eines Bombenabwurfgebietes. Sondierungsmaßnahmen der zu bebauenden Flächen und Baugruben sind unter der Anwendung der Anlage 1 TVV, im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gekennzeichneten westlichen Fläche, vor den Baumaßnahmen, zuständigkeitshalber durch den Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD-WL), in Verbindung mit dem Fachbereich Bürgerdienste, Ordnung und Soziales und der Feuerwehr durchzuführen. Die östliche Grundstücksfläche unter dem geplanten Lebensmittelvollsortimenter wurde bereits am 20.05.1994 ohne Befund sondiert und ist von den weiter erforderlichen Sondierungsmaßnahmen ausgeschlossen. Die noch durchzuführenden Sondierungsmaßnahmen werden sich unter dem Getränkemarkt und dem verbleibenden Teil der Stellplatzanlage erstrecken.

### **10. Umweltbelange/ Umweltverträglichkeitsvorprüfung**

Das Plangebiet erfüllt die Bedingungen an einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (siehe Kapitel 3). Eine Umweltprüfung ist daher nicht notwendig. Die Zulässigkeit eines Vorhabens, das einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegt, wird nicht vorbereitet.

Mit der Anwendung des § 13a BauGB kann entsprechend dem vereinfachten Verfahren zur Aufstellung von Bebauungsplänen (§ 13 BauGB) auf eine Darstellung der nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes und der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (Umweltprüfung) verzichtet werden. Die Umweltbelange sind dennoch in der Begründung zum Bebauungsplan zu betrachten.

Eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung wurde vom Büro Grünplan<sup>11</sup> erstellt.

Es ergeht bezüglich der zu betrachtenden Schutzgüter folgende Beurteilung:

### **Artenschutz**

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen mit geringer ökologischer Wertigkeit, der überwiegenden Versiegelung und der Lage des Plangrundstücks innerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes ist davon auszugehen, dass es sich bei den vorkommenden Tierarten auf dem Plangrundstück nur um die typischen "Allerweltsarten" handelt, die nicht zu den besonders oder streng geschützten Arten ("Planungsrelevante" Arten) gehören. Es ist daher anzunehmen, dass durch die Umsetzung des Vorhabens (Realisierung des Bebauungsplanes) nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verstoßen wird.

Das Artenschutzgutachten des Büros Grünplan<sup>12</sup> kommt zu dem Ergebnis, dass die geplanten Veränderungen geringfügig sind und die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt insgesamt als unerheblich einzustufen sind.

---

<sup>11</sup> Grünplan, Büro für Landschaftsplanung: - Umweltverträglichkeitsvorprüfung für den Neubau von Rewe und Getränkemarkt Am Roggenkamp 3 und 5 in Bergkamen. Dortmund 2022 (Stand: Mai 2022, Ergänzung September 2022)

<sup>12</sup> Grünplan, Büro für Landschaftsplanung: - Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. BK 126 "Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp" in Bergkamen. Dortmund 2022 (Stand: Mai 2022)

## **Boden**

Im Hinblick auf den Flächenverbrauch und den Schutzbelang "Fläche" ist die Inanspruchnahme einer vorgeutzten Fläche (vorhandener Einzelhandelsstandort mit weitgehend gestörten Böden) inmitten des Siedlungsraumes von Bergkamen positiv zu bewerten. Durch die Umplanung des Einzelhandelsstandortes verändert sich der Anteil an versiegelter Fläche kaum. Die Bebauung führt zu keiner maßgeblichen Neuversiegelung, wodurch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten sind.

## **Wasser**

Die natürliche Versickerung des Niederschlagswassers ist durch die Versiegelung blockiert. Dieses Wasser wird künftig, wie bereits in der vorhandenen Bestandsbebauung, durch die Kanalisation aufgenommen. Der Eingriff bleibt angesichts der sehr geringen Versickerungsfähigkeit (schluffiger, toniger Lehm) und der geringen zusätzlich versiegelten Flächen ohne erhebliche Auswirkung. Die neu geplante Dachbegrünung kann als Zwischenspeicher für einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers fungieren und dient der Kappung von Abflussspitzen und der Entlastung des Kanalsystems.

## **Natur/Landschaft**

Das Plangebiet wird als bestehender Einzelhandelsstandort genutzt und ist durch das REWE-Marktgebäude im Westen und den Getränkemarkt im Osten des Grundstücks sowie der dazwischenliegenden Stellplatzanlage geprägt. Baumbestände finden sich weder auf der Stellplatzanlage noch entlang der angrenzenden Straßen. Grünstrukturen beschränken sich auf Bodendecker und geschnittene Ziergehölze in den Grünbeeten am westlichen und südlichen Rand. Ortsbildprägende Gehölzbestände kommen kleinflächig am nördlichen Rand der bestehenden Stellplatzanlage sowie östlich des Getränkemarktes vor. Durch die Umplanung werden nur in geringem Umfang Teile der schmalen Grünstreifen mit überwiegend Bodendecker- und Ziergehölzpflanzungen beansprucht. An der Nordseite des geplanten Lebensmittelvollsortimenters kann demgegenüber eine bestehende Stellplatzreihe in Grünfläche umgewandelt werden. Des Weiteren sollen auf der neuen Stellplatzanlage und deren Randbereichen Laubbäume neu gepflanzt werden (Festsetzung im B-Plan: auf 5 Stellplätze ein standortgerechter Baum), was zu einer Eingliederung der Stellplatzanlage im Besonderen entlang der angrenzenden Straßen Am Roggenkamp und Geschwister-Scholl-Straße beiträgt. Die Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild werden insgesamt als unerheblich eingestuft.

## **Klima**

Für die flach geneigten Dachflächen der geplanten Gebäude wird eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Die extensive Dachbegrünung wirkt sich zudem positiv auf das örtliche Klima aus. Die Teilverdunstung auf der dachbegrünten Fläche bewirkt Kühlungseffekte der Umgebungsluft im Sommer, was sich positiv auf das Mikroklima auswirkt. Ebenso reduzieren die Gründächer die Wärmeabstrahlung der Dachflächen im Sommer, wodurch die Aufheizung in bebauten und versiegelten Siedlungsbereichen wirksam minimiert wird. Für die Marktgebäude ist zudem eine Vorrichtung für eine Photovoltaikanlage geplant. Die Nutzung der Photovoltaik-Anlage wird im Durchführungsvertrag geregelt. Die Beheizung erfolgt über Wärmerückgewinnung aus den Kleinkälteanlagen der Kühllhäuser und Theken. Es wird die Anbindung des Kuhbachradweges im Osten des Plangrundstücks und eine entsprechende Anzahl von Parkflächen für Fahr- und Lastenräder vorgesehen. Damit sind insgesamt positive Wirkungen auf den Klimaschutz verbunden.



### **Denkmalschutz und Denkmalpflege**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde d.h. Mauerwerke, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmalen ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/5918911) unverzüglich anzuzeigen.

### **Bergbau**

Unter dem Plangebiet ist laut Aussage des Bodengutachtens ehemaliger Bergbau dokumentiert.

Nach Auskunft der Bergbehörde, der Bezirksregierung Arnsberg, sind die Einwirkungen im Baufeld des bis 2010 umgegangenen senkungsauslösenden Bergbaus abgeklungen. Zu den Abbaueinwirkungen bis 2018 lagen der Behörde keine Unterlagen vor.

Nach Aussage der RAG-Aktiengesellschaft ist das Baufeld nicht mehr im Einflussbereich der RAG Aktiengesellschaft, sodass nach eigener Aussage keine Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen gegen bergbauliche Einwirkungen aus Tiefenabbau gemäß §§ 110, 111 BbergG als erforderlich angesehen werden.

### **Sekundäre Baustoffe**

Für die bautechnische Verwertung und den Einsatz von Sekundärbaustoffen (Recyclingbaustoffe/ Bauschutt, industrielle Reststoffe) oder schadstoffbelasteten Bodenmaterialien im Straßen- und Erdbau (z. B. Errichtung von Trag- und Gründungsschichten, Geländemodellierung, Kellerverfüllung) ist gemäß § 8 WHG eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.<sup>13</sup> Diese ist vom Bauherrn bei der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Mobilität, Natur und Umwelt, zu beantragen. Mit dem Einbau des Sekundärbaustoffes und der Bodenmaterialien darf erst nach der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen werden. Die Verwertung von industriellen Reststoffen ist auf Grundstücken, die der Wohnnutzung dienen, ausgeschlossen.

### **13. Kosten**

Alle durch das Vorhaben ausgelösten Kosten gehen zu Lasten der Vorhabenträgerin. Einzelheiten werden zwischen dem Vorhabenträgerin und der Stadt Bergkamen in einem Durchführungsvertrag geregelt.

### **14. Städtebauliche Daten**

Plangebiet insgesamt	ca. 8.933 m <sup>2</sup>
SO-Gebiet Lebensmittelvollsortimenter	ca. 8.733 m <sup>2</sup>
Überbaubare Fläche	ca. 3.495 m <sup>2</sup>
Stellplatzanlage/ Wege	ca. 4.070 m <sup>2</sup>
Fläche zum Anpflanzen/ Sonstiges	ca. 1.368 m <sup>2</sup>
Öffentlicher Fuß- und Radweg	ca. 200 m <sup>2</sup>

---

<sup>13</sup> Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: - Rückbau- und Verwertungskonzept zum Neubau eines Vollsortimenters mit Getränkemarkt, Am Roggenkamp 3-5, 59192 Bergkamen. Hagen 2021 (Stand: Oktober 2021)

## 15. Gutachten

Folgende Gutachten gehören zu diesem Bebauungsplan:

- BBE Handelsberatung GmbH: Auswirkungsanalyse zur geplanten Neuaufstellung des Rewe-Supermarktes am Standort Am Roggenkamp 5 in Bergkamen, Köln 2021 (Stand: September 2021)
- Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Geotechnischer Bericht zum Neubau eines Vollsortimenters mit Getränkemarkt, Am Roggenkamp 3-5, 59192 Bergkamen. Hagen 2021 (Stand: 10.12.2021),
- Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: 1. Ergänzung: Kurzstellungnahme zu den chemischen Nachuntersuchungen. Hagen 2022 (Stand: 20.05.2022)
- Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: 2. Ergänzung: Kurzstellungnahme zu den chemischen Nachuntersuchungen 1 und 2. Hagen 2022 (Stand: 27.06.2022)
- Mull & Partner Ingenieurgesellschaft mbH: Rückbau- und Verwertungskonzept zum Neubau eines Vollsortimenters mit Getränkemarkt, Am Roggenkamp 3-5, 59192 Bergkamen. Hagen 2021 (Stand: Oktober 2021)
- Grünplan Büro für Landschaftsplanung: Umweltverträglichkeitsvorprüfung für den Neubau von Rewe und Getränkemarkt Am Roggenkamp 3 und 5 in Bergkamen. Dortmund 2022 (Stand: Mai 2022, Ergänzung September 2022)
- Ingenieurbüro Duksa: Verkehrsuntersuchung – Neubau eines REWE-Marktes „Am Roggenkamp“ in Bergkamen. Unna 2021 (Stand: 13.10.2021) sowie die Ergänzende Stellungnahme zur Verkehrsuntersuchung vom 08.12.2021 zum Gutachten
- ITAB: Geräuschimmissions-Untersuchung nach DIN 18005 und TA Lärm zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. BK 126 „VEP Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp“. Dortmund 2022 (Stand: 10.05.2022)
- Grünplan Büro für Landschaftsplanung: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan Nr. BK 126 "Nahversorgungsstandort Am Roggenkamp" in Bergkamen. Dortmund 2022 (Stand: Mai 2022)
- Eurofiltrator Ingenieurdienstleistungen: Anlagenbeschreibung zur Entwässerung zum Neubau eines Fachmarktzentriums Am Roggenkamp 3-5, 59192 Bergkamen. Dortmund 2022 (Stand: 18.01.2022)

Bergkamen, den 18.01.2023

---

gez. Reichling